

# Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine vorläufige Aussetzung eines Beschlusses zur Nutzenbewertung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 SGB V zu Ponesimod (Schubförmige Multiple Sklerose)

Vom 2. Dezember 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2021 beschlossen:

- I. Die zweckmäßige Vergleichstherapie für Patientenpopulation a) wird wie folgt bestimmt:  
Erwachsene mit schubförmiger Multipler Sklerose (RMS), die bislang noch keine krankheitsmodifizierende Therapie erhalten haben oder mit krankheitsmodifizierender Therapie vorbehandelte Erwachsene, deren Erkrankung nicht hochaktiv ist:
  - Interferon beta-1a oder Interferon beta-1b oder Glatirameracetat oder Dimethylfumarat oder Teriflunomid oder Ocrelizumab unter Berücksichtigung der Zulassung
- II. Das IQWiG wird beauftragt, eine Nutzenbewertung für das Fertigarzneimittel Ponvory mit dem Wirkstoff Ponesimod für die Patientenpopulation a) nach § 35a Absatz 2 Satz 1 SGB V auf Grundlage des vom pharmazeutischen Unternehmers gemäß § 35a Absatz 1 Satz 3 SGB V bereits vorgelegten Dossiers durchzuführen. Die Nutzenbewertung des IQWiG soll am 1. März 2022 auf den Internetseiten des G-BA veröffentlicht werden.
- III. Die Beschlussfassung zur Nutzenbewertung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 SGB V des Fertigarzneimittels Ponvory mit dem Wirkstoff Ponesimod für die Patientenpopulation a) wird für einen Zeitraum von 6 Monaten vorläufig ausgesetzt.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 2. Dezember 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken